



Georg Kofler

Eat the Rich

Aktuelle Legistik. Wenig spektakulär präsentiert sich die Regierungsvorlage (RV 1494 BlgNR XXIV. GP) des abgabenrechtlichen Teils des Budgetbegleitgesetzes 2012, der in der letzten Septemberwoche zur Begutachtung versandt wurde. Hingewiesen sei daher lediglich auf die – ersehnte – „automatische“ Verlustverrechnung bei der neuen Kapitalertragsbesteuerung, die erneute Verlängerung der Steuerspaltung, die Änderung der Mindestkörperschaftsteuer-Verrechnung bei Umwandlungen, und die Einbeziehung der Stiftung von Grundstücken in die Grunderwerbsteuer; die beiden letztgenannten Punkte gehen auf Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 30.6.2011, G 15/11 (Seite 408 dieses Heftes), und vom 2.3.2011, G 150/10, zurück. Eine Neuregelung der Besteuerung von „Golden Handshakes“ oder gar Andeutungen einer Systemreform finden sich hingegen nicht.

Vermögensbezogene Besteuerung. Angesichts der prekären Lage der Staatsfinanzen und wachsender Rettungsschirme dreht sich die tagespolitische Diskussion derzeit allerdings vornehmlich um vermögensbezogene Steuern. Dabei scheint jedoch weder die – mE systematisch durchaus gerechtfertigte – Wiedereinführung einer Erbschafts- und (allenfalls) Schenkungssteuer oder eine allgemeine Erhöhung der Grundsteuer auf dem Tagesplan zu stehen. Vielmehr bestehen massive Forderungen nach einer – in Österreich vor rund 2 Jahrzehnten abgeschafften – echten Vermögenssteuer, die – jenseits eines Freibetrages – auf Finanzvermögen, (marktbewertetes) Im-

mobilienvermögen und womöglich sonstige „wertvolle Güter“ (zB Gemälde Sammlungen) erhoben werden soll. Der diesbezügliche Verweis auf den vermeintlich vorbildgebenden EU-Staat Frankreich überzeugt allerdings nicht. Zwar wird dort eine Vermögenssteuer eingehoben (nach den letzten Änderungen im Jahr 2011: 0,25% ab einem Nettovermögen von 1,3 Mio € bzw 0,5% ab 3 Mio €), dies allerdings verbunden mit Meldepflichten und behördlichen Zugriffsmöglichkeiten auf Bankdaten. Ungeachtet der Frage, wie man ideologisch einer Vermögenssteuer gegenüber steht und ob nicht eine konsequente Ausschöpfung vorhandener Sparpotenziale der bessere Weg wäre, sind nämlich jedenfalls der Besteuerung des Finanzvermögens sogar zwei verfassungsrechtliche Schranken gesetzt. Einerseits sind bei endbesteuerten Erträgen (zB Zinsen oder Dividenden) die zugrundliegenden Anleihen, Sparbücher, Aktien etc verfassungsrechtlich von einer Vermögensbesteuerung ausgenommen. Andererseits wäre eine Besteuerung des Finanzvermögens beim Fortbestehen des – quasi verfassungsrechtlich abgesicherten – Bankgeheimnisses eine bloße Farce. Dem offenkundigen Ansinnen, sich bloß mit einer Erklärungspflicht der Bürger zu begnügen, öffnet dem „Verstecken“ von Vermögen Tür und Tor und würde die Besteuerung mit verfassungswidrigen Vollzugsdefiziten belasten. Hinzu tritt, dass die politische Diskussion offenbar übersieht, dass auch eine Vermögensbesteuerung „gerecht“ sein sollte. So würde nämlich der gegenwärtig diskutierte Vorschlag vor allem jene Bürger treffen, die sich durch

Sparen ihre Altersvorsorge aufbauen, während jene, die von großzügigen Altersversorgungssystemen begünstigt sind, unbehelligt blieben. Es wäre wohl nicht „gerecht“, wenn man im Rahmen einer Vermögenssteuer (über das ASVG-Niveau) hinausgehenden Ruhegenuss-, Pensions-, Abfindungs- und Abfertigungsansprüche nicht auf irgendeine Art als „Vermögen“ ansehen würde. Ohne die Einrechnung solche Ansprüche würden nämlich vor allem jene zur Kasse gebeten, die – anders als viele Politiker und Funktionäre – nicht in den Genuss großzügiger Pensionsregelungen zu kommen und für das Alter auf andere Art – eben durch Sparen und Vermögensbildung – vorkehren müssen.

Finanztransaktionssteuer. Auch der Finanzsektor soll in Zeiten der Haushaltskonsolidierung in den Mitgliedstaaten einen angemessenen Beitrag leisten. Die EU-Kommision hat dementsprechend am 28. September 2011 ihren Vorschlag für die Einführung einer Finanztransaktions-

steuer in den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgestellt (KOM(2011)594 endg.), der am 1.1.2014 in Kraft treten soll. Die Steuer, die auch der Finanzierung des EU-Haushalts dienen soll, würde auf alle zwischen Finanzinstituten durchgeführten Transaktionen mit Finanzinstrumenten erhoben werden, sofern mindestens eine Transaktionspartei in der Europäischen Union ansässig ist. Der Handel mit Anteilen und Anleihen würde mit einem Steuersatz von 0,1% und Derivatkontrakte mit einem Steuersatz von 0,01% besteuert werden. Zudem sind bestimmte Elemente zur Risikominderung in Bezug auf die wirtschaftlichen Auswirkungen und die Inzidenz der Steuer, potentielle Umgehungsstrategien und Verlagerungsrisiken vorgesehen. Die Kommission schätzt, dass jährliche Einnahmen von etwa 57 Mrd € möglich wären. Der Erfolg dieses Vorschlags bleibt freilich abzuwarten, zumal derzeit unter den Mitgliedstaaten keine einheitliche Position über eine Finanztransaktionssteuer besteht.